

**Verordnung der Stadt Ellingen  
über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten  
(Plakatierungsverordnung)  
vom 21.11.2019**

Die Stadt Ellingen erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 1 des Landesstraf- und  
Verordnungsgesetzes -LStVG- (BayRS 2011-2-I) zuletzt geändert am 18. Mai 2018  
(GVBl. S. 301) folgende Verordnung:

**§ 1**

**Beschränkung von Anschlägen auf bestimmte Flächen**

1. Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutze von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen Anschläge und Plakatträger in der Öffentlichkeit nur in den von der Stadt Ellingen genehmigten Standorten angebracht werden.
2. Vor Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sowie vor Bürgerentscheiden werden von der Stadt Ellingen Anschlagtafeln aufgestellt, die ausschließlich für Wahlplakate bestimmt sind. Wahlplakate dürfen außerhalb der Anschlagtafeln nicht aufgestellt werden. Ausgenommen von dieser Regelung sind Großflächenplakate. Diese benötigen eine gesonderte Genehmigung durch die Stadt Ellingen.

Die beklebbaren Flächen werden gleichmäßig auf die sich bewerbenden Parteien, Wählergruppen und Bürgerinitiativen aufgeteilt. Die Reihenfolge der Parteien/Wählergruppen richtet sich danach, wie sie bei der jeweiligen Wahl auf dem Stimmzettel gelistet sind. Die Standorte der Anschlagtafeln sind in der **Anlage 1** aufgelistet.

**§ 2**

**Begriffsbestimmungen**

1. Anschläge in der Öffentlichkeit sind Plakate, Zettel oder Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Straßenbeleuchtungsmasten oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern angebracht werden. Plakatträger sind freistehende, transportable oder standortgebundene Einrichtungen die dazu dienen, Anschläge aufzunehmen.
2. Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches bleiben unberührt. Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO fallen somit nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.

### **§ 3**

#### **Ausnahmen**

1. Die Stadt Ellingen kann in besonders gelagerten Fällen Ausnahmen von § 1 gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder Natur-, Kunst- und Kulturdenkmäler nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer gesetzten Frist wieder beseitigt sind.
2. Von den Beschränkungen in § 1 ausgenommen sind für den Bereich innerhalb des Geltungsbereiches dieser Verordnungen Plakate und Ankündigungen, die in Schaufenstern oder/und auf Privatgelände ausgehängt bzw. aufgestellt werden.
3. Von den Beschränkungen in § 1 ebenfalls ausgenommen sind Wahlplakate an den von der Gemeinde zum Anschlag bestimmten Standorten (§ 1 Abs. 2) in folgendem Umfang für
  - die jeweils zu den Wahlen zugelassenen politischen Parteien und Wählergruppen bei Europawahlen, Bundestagswahlen, Landtagswahlen und Kommunalwahlen jeweils 6 Wochen vor dem Wahltermin
  - die jeweiligen Antragsteller bei Volksbegehren während der Dauer der Auslegung der Eintragslisten
  - die jeweiligen Antragsteller und die jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen bei Volksentscheiden 4 Wochen vor dem Abstimmungstermin

Die Anschläge/Plakatierungen sind der Stadt Ellingen vorher anzuzeigen.

### **§ 4**

#### **Ausführungsbestimmungen**

1. Zum Schutz der Umwelt sind ausdrückliche Plakate bzw. Einwegaufsteller, die zum überwiegenden Teil aus Kunststoff bestehen, verboten. Insbesondere fallen hierrunter Hohlkammerplakate.
2. Die Plakatierung muss mindestens 14 Tage vor dem geplanten Plakatierungszeitraum bei der Stadt Ellingen schriftlich angemeldet werden. Ein Anspruch auf die Erteilung einer Erlaubnis besteht grundsätzlich nicht.
3. Öffentliche Anschläge dürfen nur auf transportablen Plakattafeln angebracht werden. Die Sicherheit und Leichtigkeit des jeweiligen Verkehrs darf nicht beeinträchtigt werden.
4. Die Plakatierung ist unzulässig
  - a) im Übrigen Stadt-/Ortsbereich,
  - b) außerhalb geschlossenen Ortsteilen bzw. Gemeindeteilen,
  - c) im Bereich von Kirchen,
  - d) in und an Friedhöfen und deren Eingängen,
  - e) in Waldgebieten,
  - f) an Bäumen und sonstigen Großpflanzen sowie in Grünanlagen,

- g) an und in öffentlichen Einrichtungen,
- h) an Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen (§ 33 StVO),
- i) in Kurven sowie im fünf Meterbereich von Kreuzungen und Einmündungen (Sichtdreiecke).

5. Bei Plakaten muss der haftende Veranstalter, Verleger oder Herausgeber auf dem Werbeträger eindeutig erkennbar sein. Anzugeben sind Name, Firma und Anschrift.
6. Die Größe der Plakate darf DIN A 1 nicht überschreiten. Von der Beschränkung ausgenommen sind Wahlplakate.
7. Die Stadt Ellingen behält sich vor, die Plakatierungen, die auf eindeutig unmoralische, jugendgefährdende, die Völkerverständigung verletzende Veranstaltungen hinweisen oder gegen Grundsätze der Verfassung verstoßen zu untersagen.
8. Die Anschläge dürfen frühestens **zwei** Wochen vor der Veranstaltung/ Veranstaltung einer politischen Gruppierung (z. B. politischer Frühschoppen, Informationsstände) aufgestellt werden und sind spätestens am vierten Werktag nach der Veranstaltung zu entfernen. Abweichungen hiervon können bei überregionalen Veranstaltungen auf Antrag zugelassen werden.
9. Werbeträger und Plakate, welche ohne die erforderliche Erlaubnis oder außerhalb der Fristen nach § 3 Nr. 3 oder § 4 Nr. 8 aufgestellt werden, werden durch den Stadtbauhof zu den jeweils festgelegten Stundensätzen entfernt.
10. Der ordnungsgemäße Zustand der Plakatierung ist jederzeit sicherzustellen und regelmäßig zu kontrollieren. Eventuell anfallender Abfall (Schnüre, Kordel, Plastik etc.) ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Fläche zur Plakatierung ist nach Abbau sauber und in seinem ursprünglichen Zustand zu hinterlassen.

## **§ 5 Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße bis zu 1.000 € (eintausend Euro) belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Nr. 1 dieser Verordnung ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 3 öffentliche Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt.
2. entgegen der in § 4 Nr. 8 dieser Verordnung die Anschläge nach der Veranstaltung innerhalb der gesetzten Frist nicht entfernt.

**§ 6**  
**In-Kraft-Treten, Geltungsdauer**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Ellingen, den 10.12.2019



Walter Hasl  
1. Bürgermeister



## **Anlage 1**

zur „Verordnung der Stadt Ellingen über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten“ vor Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sowie vor Bürgerentscheiden

Auf folgenden Plakattafeln ist das Anbringen von Wahlwerbung zulässig:

Ellingen	<ul style="list-style-type: none"><li>• Grünstreifen vom Eingang Schlosspark</li><li>• Schulparkplatz</li></ul>
Stopfenheim	<ul style="list-style-type: none"><li>• Grünfläche/Parkplatz vor St. Augustinus Kirche</li></ul>
Massenbach	<ul style="list-style-type: none"><li>• Grünstreifen Wendehammer Ortseinfahrt von B13</li></ul>
Hörlbach	<ul style="list-style-type: none"><li>• Grünstreifen neben Waaghaus</li></ul>
Tiefenbach	<ul style="list-style-type: none"><li>• Grünstreifen zwischen Einfahrt Baumgärtner und Bushäuschen</li></ul>
Walkershöfe	<ul style="list-style-type: none"><li>• Keine Tafel</li></ul>

An den von der Gemeinde aufgestellten Anschlagtafeln dürfen die zugelassenen Parteien oder Wählergruppen im Umkreis von 10 Metern jeweils 1 Werbeträger mit einer Maximalgröße von DinA 1 aufstellen, sofern an den Anschlagtafeln keine freie Fläche mehr zur Verfügung steht.

# BEKANNTMACHUNG

---

## **Verordnung der Stadt Ellingen über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten (Plakatierungsverordnung) vom 21.11.2019**

Der Stadtrat Ellingen hat in seiner Sitzung am 21. November 2019 die vorstehende Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten (Plakatierungsverordnung) beschlossen.

Mit der Verordnung werden auf Grundlage des Art. 28 des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes (LStVG) zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes oder eines Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmales Anschläge und Plakatträger in der Öffentlichkeit auf bestimmte Flächen beschränkt.

Diese Verordnung wird hiermit bekannt gemacht.

Sie liegt in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ellingen in Ellingen, Weißenburger Str. 1 (Rathaus) während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Die Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ellingen, den 10.12.2019  
Stadt Ellingen



Walter Hasl  
1. Bürgermeister



---

Angeschlagen am: 10.12.2019

Abzunehmen am: 20.01.2020